BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "SPORT- UND FREIZEITZENTRUM ECKERWORTH"

5. Änderung

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

GEMEINDE SITTENSEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

1.	. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS UND NUTZUNGEN	4
	1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches	4
	1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung	4
_	ALL GENERALE GREEK GROOM LAND EDEAD FOR LOWER SER	
	ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER	,
۲l	LANUNG2.1 Ziel und Zweck	
	Z.1 ZICI UIIU ZWECK	
3.	FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN	6
-•	3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	
	3.2 Ziele der Raumordnung	
	3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	
	3.4 Bebauungspläne	
		_
4.	PLANINHALT	
	4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes	
	4.1.1 Art der baulichen Nutzung	
	4.1.2 Maß der baulichen Nutzung	
	4.1.4 Verkehrs- und Versorgungsflächen	
	4.1.5 Festsetzungen zu Natur und Umwelt	
	4.2 Klima- und Immissionsschutz	
	4.3 Hinweise	
5.	MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG	15
	5.1 Bodenordnung	15
	5.2 Erschließung	
	5.3 Ver- und Entsorgung	15
	ELÄCHENDH ANZ	1 /
o.	FLÄCHENBILANZ	16
7	. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB	16
· •	7.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	
	7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und	
	planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	
	7.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkunge	
	Planung	19
	7.3.1 Schutzgut Boden und Wasser	
	7.3.2 Schutzgut Fläche	
	7.3.3 Schutzgut Klima/Luft	
	7.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt	
	7.3.5 Schutzgut Landschaft	
	7.3.6 Schutzgut Mensch	
	7.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	28

	,	7.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter	
		(Wechselwirkungen)	28
	,	7.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens	
		(Nullvariante)	29
	7.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
		nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	29
	7.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der und des räumlichen	
		Geltungsbereiches des Planes	33
	7.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	34
	7.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach	
		Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	34
	7.8	Ergebnis der Umweltprüfung	34
	7.9	Zusammenfassung	34
8.	ART	ENSCHUTZ	36
9.	VER	FAHREN / ABWÄGUNG	39
	9.1	Darstellung des Verfahrens	39
	9.2	Chronologie des Verfahrens	40
	9.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	40
	9.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher	
		Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	40
10		LITERATUR UND QUELLEN	42

1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS UND NUTZUNGEN

1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches

Das Planänderungsgebiet liegt im westlichen Teil des Kernortes Sittensen, westlich der Stader Straße und nördlich der Straße "Kampweg" (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 256/24, 22/3 und 25 sowie die Teilflurstücke 26/7, 22/66 der Flur 1 der Gemarkung Sittensen. Das Planänderungsgebiet ist eine Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth".

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 11,2 ha.

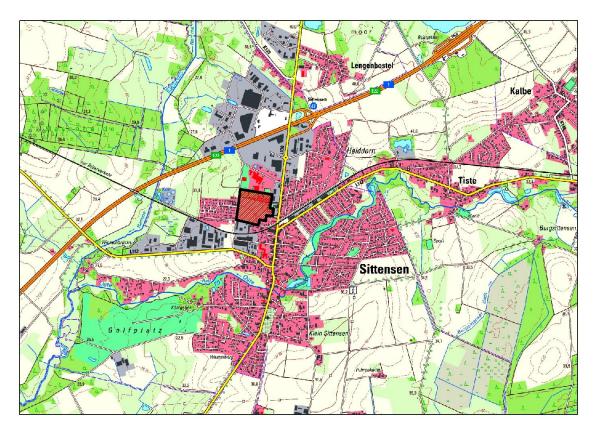


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2018

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Nördlich des Planänderungsgebietes befindet sich das Schul- und Sportzentrum der Gemeinde. Hier befinden sich die Kooperative Gesamtschule mit Schulgebäuden, eine Sporthalle, Spielfelder, Leichtathletik-Anlagen, einem Kleinspielfeld und eine Reitsportanlage.

Im Planänderungsgebiet sind Teilflächen dieser Spielfelder, Tennisplätze, ein Regenrückhaltebecken und landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. An der Nordostgrenze des Planänderungsgebietes verläuft eine Baumstrauchhecke.

Östlich angrenzend ist an der Stader Straße eine gemischte Nutzung aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben (u.a. zwei Lebensmittel-Discountmärkte, ein Autohaus) vorhanden. Südöstlich, südlich, und westlich befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung, südlich des Kampweges durchsetzt mit gewerblichen Nutzungen. Nordwestlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände ist insgesamt eben. Immissionsbelastungen treten durch den vorhandenen Schul- und Sportbetrieb auf.

2. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

2.1 Ziel und Zweck

Für das Planänderungsgebiet ist ein bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth") aus dem Jahr 1987 vorhanden, der Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen "Sport" und PKW-Stellplätze festsetzt. Dieser wurde im Laufe der Jahre mehrmals geändert, um u.a. die Erweiterung der Schule im nördlichen Teil des Geltungsbereiches und eine Verbesserung der dortigen Stellplatz- und Zufahrtssituation zu ermöglichen.

Östlich angrenzend ist kürzlich der Bebauungsplan Nr. 55 "Erweiterung Stader Straße 9" rechtsverbindlich geworden. Dieser ermöglicht die Erweiterung des dort befindlichen Gewerbebetriebes, unter Inanspruchnahme von zwei vorhandenen Tennisplätzen. Die Gemeinde hat sich auch aufgrund der zahlreichen Änderungen der Bebauungspläne dafür entschieden, den gesamten südlichen Teilbereich des B-Planes Nr. 23 in den Geltungsbereich einzubeziehen, um die Lesbarkeit und Rechtsverbindlichkeit der unterschiedlichen Planwerke klarzustellen.

Für die freien Flächen im Planänderungsgebiet liegt ein Sportstättenkonzept vor, das die Errichtung einer Wettkampfanlage Typ C mit Kunstrasenspielfeld und ein weiteres Kunstrasenkleinspielfeld vorsieht (s. Anlage). Dazu gehört eine Zufahrtsstraße, die Errichtung entsprechender Stellplätze und die Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Aufgrund zweier festgesetzter Pflanzstreifen inmitten der geplanten Sportplätze wird hier die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um das Planungsrecht für die Realisierung zu erreichen.

Mit der Errichtung einer größeren Stellplatzanlage verringert sich die Fläche des derzeitigen Geländes des SO Reitsports. Für den Reitsportverein bleiben jedoch auch zukünftig noch Reserveflächen für zukünftige Erweiterungen. Auf östlicher Seite sollen durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 auch Ersatzplätze

für den Tennissport im Planänderungsgebiet errichtet werden. Dahingehend wird das derzeitige Sondergebiet Tennis in das allgemeiner umfassende Sondergebiet Sport einbezogen.

Im Süden besteht auf Grundlage des Generalentwässerungsplanes bereits eine Regenwasserrückhaltung, welche für die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches erweitert werden soll. Die Nutzungen auf dem verbleibenden Sondergebiet Veranstaltungen/Sport sind weiterhin offen und ungeklärt. Vorstellbar ist weiterhin die Nutzung als Veranstaltungsplatz (Festwiese), eine Freibadnutzung oder ggf. weitere sportliche Nutzungen. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde ein Szenario mit einer Freibadnutzung begutachtet. Diese ist jedoch aufgrund umliegender Immissionsorte nur eingeschränkt möglich.

Insgesamt dient die Planung weiterhin der Versorgung des Grundzentrums Sittensen mit Sport- und Freizeiteinrichtungen. An diesem Standort soll eine Konzentration von Sport- und Freizeitanlagen im Bereich "Eckerworth" erfolgen. Dieses Planungsziel und auch die Optimierung der Abgrenzung der Sondergebietsflächen untereinander könnte ohne die Bebauungsplanänderung nicht erreicht werden. Des Weiteren ist in die Errichtung der Sportanlage bzw. des Kunstrasenspielfeldes ein groß angelegtes Forschungsprojekt integriert, das erstmalig die tatsächliche Emission von Mikroplastik und deren Vorbeugung untersucht und erprobt. Unter Schirmherrschaft des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind u.a. die Universität Stuttgart als wissenschaftliche Begleitung und verschiedene nationale Sportverbände in das Projekt eingebunden.

3. FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für das Planänderungsgebiet ist bereits eine verbindliche Bauleitplanung (Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth") und als informelles Planungs- und Entwicklungskonzept ein Sportstättenkonzept der Gemeinde vorhanden.

3.2 Ziele der Raumordnung

Es sind sowohl ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan als auch die Darstellung von Sondergebietsflächen im Flächennutzungsplan vorhanden. Dieser wird bezüglich der Abgrenzung der unterschiedlichen Zweckbestimmungen in einem Parallelverfahren geändert (s. 3.3).

Landesraumordnungsprogramm

Die Ziele der Landesplanung sind durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Sittensen, über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen und Anlagen für die Erholung und den Freizeitbedarf der Bevölkerung zu schaffen, werden weiterhin umgesetzt und durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes unterstützt.

3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Planänderungsgebiet bereits überwiegend Sondergebietsflächen dar.

Aufgrund des Nutzungskonzeptes und der geplanten Festsetzungen verändert sich der Zuschnitt der Flächen und deren Zweckbestimmungen (u.a. entfällt die Bezeichnung Tennis). Ebenso entfallen im nördlichen Bereich dargestellte Grünflächen und eine Fläche für Entsorgungsanlagen wird neu entstehen und dargestellt. Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan parallel in einem 59. Verfahren geändert.

Östlich angrenzend ist kürzlich der Bebauungsplan Nr. 55 "Erweiterung Stader Straße 9" in einem beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB rechtsverbindlich geworden. Dies zieht die Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Darstellung einer gewerblichen Baufläche nach sich. Dieser Teilbereich wird mit in den Änderungsbereich der 59. Änderung einbezogen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in einem seperaten Verfahren kann somit entfallen.

3.4 Bebauungspläne

Im Planänderungsgebiet ist bereits der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" vorhanden.

Im überwiegenden Teil des Planänderungsgebietes hat dieser den Stand der 2. Änderung (rechtsverbindlich in 01/2010); eine Teilfläche im östlichen Bereich des Sondergebietes "Sport" hat den Stand des Ursprungplans von 1987.

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" wird, soweit er von der 5. Änderung umfasst wird, vollständig aufgehoben.

4. PLANINHALT

4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der oben ausgeführten städtebaulichen Zielsetzung werden im Änderungsgebiet sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt.

Das <u>Sondergebiet "Sport"</u> dient weiterhin der Unterbringung von baulichen und sonstigen Anlagen, die dem Sport dienen. Zulässig sind:

- Sport- und Spielfelder,
- Laufbahnen,
- Tribünen,
- Wallanlagen,
- Stellplätze,
- Nebenanlagen, die der Sportplatznutzung dienen (z.B. Geräteschuppen),
- Flutlichtanlagen,
- Flächen für die Regenwasserbeseitigung.

Dieses Sondergebiet wird in südöstliche Richtung vergrößert, um u.a. die vorhandenen und die zu verlegenden Tennisplätze aufnehmen zu können und Raum für weitere Sportnutzungen zu bieten. Dabei ist die Zweckbestimmung so formuliert, dass die Sportanlagen von einer Vielzahl von Sportarten (neben Fußball, Tennis und Leichtathletik z.B. auch Basketball oder Hockey) genutzt werden können. Dies ermöglicht auch den Einsatz verschiedener Platzmaterialien, auch wenn für die geplante Wettkampfanlage Typ C ein Kunstrasenspielfeld realisiert wird.

Das <u>Sondergebiet "Reitsport"</u> dient wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Unterbringung von baulichen und sonstigen Anlagen, die dem Reitsport dienen. Zulässig sind:

- Reithallen,
- Ställe und Pferde-Boxen mit Zubehörräumen und Nebenräumen,
- Auslaufflächen.
- Reit-, Dressur-, Spring- und Longierplätze,
- Lagerräume und -plätze,
- Tribünen,
- Nebenanlagen,
- Stellplätze,
- Flächen für die Regenwasserbeseitigung.

Dieses Sondergebiet wird im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Süden verkürzt und endet jetzt auf Höhe eines vorhandenen Wirtschaftsweges. Der bisherige südliche Teilbereich wird für Weiden und Auslaufflächen nicht mehr benötigt und kann zukünftig im SO "Sport" u.a. Stellplätze aufnehmen (s. auch Nutzungskonzept). Zur besseren Übersichtlichkeit und für eine gradlinige Begrenzung des Geltungsbereichs wird dieses Sondergebiet mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Die zulässigen Nutzungen bleiben unverändert.

Im südlichen Sondergebiet "Veranstaltung/ Sport" sind zulässig:

- die im Sondergebiet "Sport" zulässigen Nutzungen,
- Märkte, Zirkus, Stuntshows, Freiluftkonzerte, Verkaufsmessen, Autoschauen, Versammlungen, Ausstellungen,
- Freibad,
- Nebenanlagen.

Die Zweckbestimmung "Sport" wird ergänzend festgesetzt, um auch die Möglichkeit zu schaffen ggf. weitere sportliche Anlagen realisieren zu können.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung darf im Sondergebiet "Veranstaltung/ Sport" maximal eine Fläche von 7.500 m² durch die im Gebiet zulässigen Nutzungen versiegelt werden. Diese Festlegung wird aus dem rechtsverbindlichen Plan übernommen. Dies umfasst ca. ein Viertel des Sondergebietes und ist für zu erwartende Versiegelung durch zweckdienliche bauliche Anlagen, Zufahrtswege, Stellplätze etc. angemessen groß.

4.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Festsetzungen zur Bauweise und zu überbaubaren Grundstücksflächen werden wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht getroffen, da sie für die städtebauliche Ordnung nicht erforderlich sind. Die zukünftige Bebauung bezüglich der Sportanlagen orientiert sich an dem von der Gemeinde beschlossenen Nutzungskonzept und sieht naturgemäß einen großen Anteil von unbebauten Bereichen und Grünflächen vor.

4.1.4 Verkehrs- und Versorgungsflächen

4.1.4.1 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Verkehrsflächen

Die äußere verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die nördlich bereits vorhandene Straße "Am Sportplatz" und die westlich angrenzende ausgebaute Gemeindestraße "Eckerworth". Durch den nördlich gelegenen Busbahnhof liegt das Sondergebiet zudem günstig für den öffentlichen Personennahverkehr.

Die innere Erschließung erfolgt über eine neu geplante Zufahrtsstraße, die die Sportanlagen und die dazugehörigen Stellplätze erreicht. An der Einmündung zur Straße "Eckerworth" wird bei der Durchführung der Planung ein neuer Kreuzungsbereich geschaffen.

Vom östlichen Ende dieser Verkehrsfläche (Wendeanlage) soll weiterhin eine fußläufige Verbindung in Richtung Osten zur Stader Straße bestehen bleiben. Der genaue Verlauf bleibt der Durchführung der Planung überlassen und soll im Bebauungsplan nicht exakt festgelegt werden.

Stellplätze sind in allen drei Sondergebieten zulässig. Stellplatzanlagen können entsprechend des Sportstättenkonzeptes beiderseits der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche geschaffen werden.

4.1.4.2 Versorgungs- und Entsorgungsflächen

Im Süden des Planänderungsgebietes wurde bereits im Vorfeld im Rahmen der Generalentwässerungsplanung von der Gemeinde ein Regenrückhaltebecken gebaut. Mit der Versiegelung von Flächen innerhalb des Sondergebietes ist das anfallende Oberflä-

chenwasser ebenfalls gedrosselt an das Kanalsystem abzugeben. Dahingehend ist eine Fläche für Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "RRB" festgesetzt, die größer ist als das vorhandene Becken. Die Größe wurde für die Sportanlagen im SO "Sport" und die festgesetzte Verkehrsfläche berechnet und bietet zudem noch Reserve für weitere Rückhaltungsmaßnahmen.

4.1.5 Festsetzungen zu Natur und Umwelt

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist zur Durchgrünung des Planänderungsgebietes der Bestand an Laubsträuchern und Laubbäumen sowie Kiefern, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, vollständig zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch den Grundstückseigentümer mit Ausnahme von Pappeln gleichartig zu ersetzen. Anstelle von Pappeln sind Stieleichen (*Quercus robur*) zu verwenden. Zudem ist in der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, zur Anbindung an das bestehende Wegenetz, zur Querung in Ost-West-Richtung ein Fuß- und Radweg in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

AM 1

Innerhalb der 5 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 3-reihige Baum-Strauchhecke anzupflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
Betula pendula	Sandbirke	2 j. v. S. 60/100
Fagus sylvatica	Rotbuche	3 j. v. S. 80/120
Quercus robur	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	3 j. v. S. 80/120
Sträucher		
Corylus avellana	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120
Prunus spinosa	Schlehe	1 j. v. S. 60/100
Frangula alnus	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
Rosa canina	Hundsrose	2 j. v. S. 60/ 80
Salix caprea	Salweide	1 j. v. S. 60/ 80
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100

^{* 2} j. v. S. 60 /100 -> 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 - 100cm

<u>Pflanzverband:</u> Reihen- und Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Strauchartensind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen.

<u>Einzäunung:</u> Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen.

<u>Umsetzung:</u> Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

AM 2

Innerhalb der 10 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 7-reihige Baum-Strauchhecke anzupflanzen.

Die Artenauswahl, die Qualität der Pflanzen, der Pflanzverband, die Einzäunung und die Umsetzung der Anpflanzungen sind der Tabelle AM 1 zu entnehmen.

Begrünung von Stellplätzen

Bei der Neuanlage von Stellplätzen ist zur Durchgrünung des Plangebietes je 10 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Artenauswahl:

Botanischer Name	Deutscher Name
Quercus robur	Stieleiche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Betula pendula	Weißbirke
Carpinus betulus	Hainbuche

Es sind als Qualität Hochstämme, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu verwenden. Die Baumscheiben der Bäume sind vor Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorkehrungen zu schützen.

4.2 Klima- und Immissionsschutz

Klimaschutz

Besondere Festsetzungen zum Klimaschutz sind nicht erforderlich. Die zu erhaltenen sowie die anzupflanzenden Gehölze werden einen positiven Beitrag zur Luftqualität leisten.

Immissionsschutz

4.2.1 Schallemissionen

In der Gemeinde Sittensen ist die Neugestaltung und Erweiterung der Sportanlage der "KGS Sittensen" geplant. Ein neu angelegter Busbahnhof befindet sich nördlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Insgesamt besteht Bedarf für einen Sportplatz mit Leichtathletikanlagen (C-Anlage), ein weiteres Kleinfeld, eine Verlegung der Tennisplätze sowie weitere Parkplätze für den Schul- und Vereinssport im südlichen Bereich. Im Rahmen des Gutachtens wurden die Geräuschimmissionen durch die Sportanlage nach dem geplanten Umbau in Bezug auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen ermittelt und die Ergebnisse mit den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung verglichen.

Weiterhin wurden im Rahmen des Gutachtens die Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch den neu angelegten Busbahnhof an der Straße "Am Sportplatz" an den vorhandenen maßgeblichen Wohnbebauungen ermittelt und mit den Grenzwerten der 16. BImSchV verglichen. Ebenfalls wurden die Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch den Ziel- und Quellverkehr der neu geplanten Stellplätze, ermittelt und mit den Grenzwerten der 16. BImSchV sowie den Schwellenwerten zur Gesundheitsgefährdung verglichen.

Zudem wurden die Geräuschimmissionen, die durch einen möglichen zukünftigen Betrieb eines Freibades im Sondergebiet "Veranstaltung/Sport" entstehen können, an den vorhandenen maßgeblichen Wohnbebauungen ermittelt und mit den Richtwerten der Freizeitlärm- Richtlinie des Landes Niedersachsen verglichen.

Sportlärm:

Für die Beurteilung wurden insgesamt 12 Immissionsorte festgesetzt. Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass bei regulärem Betrieb der geplanten Sportanlage die Immissionsrichtwerte der 18. BlmschV durch den Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten unter Berücksichtigung der getroffenen Emissionsansätze eingehalten werden können. Nachts findet kein Betrieb auf der Sportanlage statt.

Die Berechnungen ergaben weiterhin, dass bei seltenen Ereignissen (z. B. Trainingscamp des Vfl Sittensen) die Immissionsrichtwerte der 18. BlmschV durch den Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten ebenfalls innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten sowie nachts, eingehalten werden können. Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums sind durch die Nutzung der geplanten Sportanlage nicht zu erwarten.

Verkehrslärm (Busbahnhof)

Für die Beurteilung wurden insgesamt 6 Immissionsorte festgesetzt. Die Berechnungen ergaben, dass durch den Betrieb des neu angelegten Busbahnhofes keine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB bei gleichzeitiger Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten ist.

Ziel- und Quellverkehr der neu geplanten Stellplatzflächen

Für die Beurteilung wurden wie oben insgesamt 6 Immissionsorte betrachtet. Die Berechnungen zeigten, dass durch die geplanten Stellplatzflächen keine Erhöhung der vorhandenen Lärmbelastung um 3 dB erfolgt und die Beurteilungspegel an allen der exemplarisch gesetzten Immissionsorte unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) liegen. Damit sind in Bezug auf die untersuchten Immissionsorte keine Maßnahmen erforderlich.

Freizeitlärm (Freibad)

Für die Berechnung wurde der Plan "Sportzentrum Konzept 1" vom 14.07.2018 in Absprache mit der Gemeinde Sittensen zugrunde gelegt. Für die Beurteilung wurden insgesamt 11 Immissionsorte festgesetzt.

Die Berechnungen ergaben, dass es durch den geplanten Betrieb des Freibades mit o. g. Konzept zu teilweise deutlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen an den Bestandsbebauungen im Kampweg und in der Straße Am Tennisplatz kommen kann. An den übrigen Immissionsorten können die Immissionsrichtwerte durch den Beurteilungspegel eingehalten oder unterschritten werden. Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums sind durch die Nutzung des geplanten Freibades nicht zu erwarten.

Im Abschnitt 10.4 des Berichtes sind die Berechnungsergebnisse dargestellt. Weiterhin sind Schallschutzmaßnahmen beschrieben, die den Betrieb eines Freibades im Planänderungsgebiet ermöglichen könnten (z.B. durch geänderte Gebäudestellung). Es ist aber festzuhalten, dass die Errichtung eines Freibades mit den geplanten Beckentypen an diesem Standort aufgrund der Nähe zum allgemeinen Wohngebiet aus sachverständiger Sicht kritisch gesehen wird.

Die Geräuschimmissionen des geplanten <u>Festplatzes</u> wurden bereits 2009 im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes vom TÜV Nord gutachterlich untersucht. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Für das Sondergebiet "Veranstaltung" ergibt die Untersuchung, dass bei einer Nutzung des Festplatzes während der Ruhezeit von 20.00 bis 22.00 Uhr an Sonntagen eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte von bis zu 3 dB(A) möglich ist. An Werktagen wird der Richtwert eingehalten. Es ist generell zu prüfen, ob laute Veranstaltungen an Sonntagen bereits um 20.00 Uhr zu Ende gehen oder ob die Veranstaltungen auf nicht mehr als 10 Tage im Jahr begrenzt werden. Die Nutzung des Festplatzes während der Nachtzeit, d.h. nach 22.00 Uhr mit lauten Darbietungen ist nicht möglich.

Mit einer Einschränkung der Nutzungszeiten wird sich die Gemeinde bei der Durchführung des Bebauungsplanes auseinandersetzen müssen (und evtl. den unter 4.1.1 festgesetzten Nutzungskatalog für das Sondergebiet modifizieren).

4.2.2 Lichtemissionen

Die Samtgemeinde Sittensen plant eine Erweiterung der Sportanlage auf dem Sportgelände der KGS Sittensen.

Beide neuen Kunstrasenplätze sollen eine LED-Flutlichtbeleuchtung erhalten. Der Rasenplatz östlich der Kurzstreckenlaufbahn verfügt bereits über eine Flutlichtanlage mit acht Leuchten auf sechs Masten, die bestehen bleibt.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Lichtimmissionen durch den Betrieb der geplanten Flutlichtanlage im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen abgeschätzt. Die Beurteilung erfolgt anhand der Licht-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz.

Für den Betrieb der Flutlichtanlage wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nur tags (zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr) betrieben werden und nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sind.

Für die Flutlichtanlage des Spielfeldes wurde exemplarisch eine paarweise Anordnung von zwölf Leuchten auf sechs Masten für das Großspielfeld und acht Leuchten auf vier Masten für das Kleinspielfeld. Es wurde ein LED-Leuchtentyp zugrunde gelegt, für den die benötigten technischen Leuchtendaten vorlagen. Zur Minimierung des Streulichts werden Leuchten mit asymmetrischer Lichtstärkeverteilung vorgesehen.

Im Hinblick auf das Beurteilungskriterium der Raumaufhellung ist festzustellen, dass der heranzuziehende Immissionsrichtwert für reine und allgemeine Wohngebiete von 3 Lux tags eingehalten wird, somit auch der an einigen Immissionsorten heranzuziehende höhere Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 5 Lux tags.

Im Hinblick auf das Beurteilungskriterium der Raumaufhellung ist festzustellen, dass im Bereich der schützenswerten Nutzungen die zusätzliche Raumaufhellung durch die neue Flutlichtanlage nur etwa 0,1 Lux beträgt. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts für reine und allgemeine Wohngebiete von 3 Lux tags bzw. des Immissionsrichtwerts für Mischgebiete von 5 Lux tags durch die neue Anlage ist daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf eine mögliche Blendung durch die Leuchten ist festzustellen, dass der heranzuziehende Immissionsrichtwert für Blendung für reine und allgemeine Wohngebiete bzw. für Mischgebiete überall eingehalten wird und eine mögliche Blendung nicht zu erwarten ist.

Insgesamt ist der Betrieb der geplanten Flutlichtanlage im Hinblick auf die Lichtimmissionen mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich einzustufen.

Hinsichtlich der Einwirkungen auf Tiere ist festzustellen, dass die Empfehlungen des LAI zum Schutz der Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Insekten, vor schädlichen Einwirkungen durch Beleuchtungsanlagen berücksichtigt werden. Die Auswirkungen auf die Tierwelt durch die vorliegende Planung sind daher als gering zu bewerten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorrangig angestrebte Realisierung der Sportanlage an den umliegenden Immissionsorten keine Beeinträchtigungen hervorruft.

4.3 Hinweise

Hinweise sind auf die gültige Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthalten.

5. MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG

5.1 Bodenordnung

Die Grundstücksflächen werden durch langfristige Pachtverträge zur Verfügung stehen, so dass eine Durchführung des Bebauungsplanes umgehend nach Rechtskraft beginnen kann

5.2 Erschließung

Das Plangebiet ist bereits durch die nördliche Straße "Am Sportplatz" erschlossen. Eine weitere Erschließungsmöglichkeit besteht durch die neu geplante Straße innerhalb des Planänderungsgebietes. Ein Ausbau dieser Straße ist jedoch frühstens nach der Sportanlage geplant. Ggf. auch erst wenn sich eine Nutzung für den südlichen Teil des Planänderungsgebietes gefunden hat.

5.3 Ver- und Entsorgung

• Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde

Ein Anschluss der Schulgebäude an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht bereits und kann im Bedarfsfall erweitert werden.

Für den Bereich südlich des vorhandenen Weges (südlicher Teil der Sondergebiete "Reitsport" und "Sport", das gesamte Sondergebiet "Veranstaltung/Sport") ist eine Rückhaltung im südlichen Teil des Änderungsgebietes bereits vorhanden, die einen gedrosselten Ablauf in den vorhandenen Regenwasserkanal im südlich verlaufenden Kampweg aufweist. Weitere wasserrechtliche Genehmigungen sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beantragen.

• Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

• Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die festgesetzte Wendeanlage mit einem Durchmesser von 25 m ist für Müllfahrzeuge ausreichend groß dimensioniert. Abstellflächen für Müllbehälter werden in den angrenzenden Sondergebieten eingerichtet.

Telekommunikation

Der Anschluss erfolgt je nach Nutzung und Erforderlichkeit.

6. FLÄCHENBILANZ

Tab. 1 Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	ha
Sondergebiet (Sport)	6,64
Sondergebiet (Reitsport)	0,72
Sondergebiet (Veranstaltung/Sport)	2,94
Straßenverkehrsfläche	0,24
Fläche Entsorgung (RRB)	0,66
Davon Fläche zum Erhalt	0,08
Davon Fläche zum Anpflanzen	0,15
Bruttobauland	11,20

7. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

7.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Sittensen beabsichtigt mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sportzentrum Eckerworth" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des neuen, überarbeiteten Sportstättenkonzeptes zu schaffen. Im Planänderungsgebiet befinden sich das Sportzentrum der Gemeinde mit Fußballfeldern, Leichtathletikanlagen sowie eine Reitsportanlage. Die derzeitigen Anlagen des örtlichen Sportvereins sollen erweitert bzw. auf den zeitgemäßen Stand gebracht werden.

Mit der 5. Änderung des B-Planes müssen ursprünglich festgesetzte Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern entfernt werden.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 2.1 "Ziel und Zweck" der Begründung verwiesen.

7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNat-SchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, DIN 18005,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wildlebenden Tiere und Pflanzen im o. g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Durch die umliegenden verkehrlichen Nutzungen und die sportlichen Nutzungen sind Schallimmissionen zu erwarten.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Höherwertige Biotoptypen sind auch umliegend nicht dargestellt.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt vollständig im Siedlungsbereich und hat demnach keine Bewertung erfahren.

Karte III: Boden

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet keine Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Der LRP stellt für das Planänderungsgebiet keine wertvollen Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dar.

Karte V: Zielkonzept

Das Planänderungsgebiet ist dem Siedlungsbereich zugeordnet und hat somit keine Zielvorgabe.

<u>Karte VI:</u> Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2019, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/),
- Niedersächsische Umweltkarte (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- Lairm Consult GmbH: Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlage der geplanten Erweiterung der Sportanlage auf dem Gelände der KGS Sittensen, Bargteheide Februar 2019,
- T & H Ingenieure GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die Erweiterung der Sportanlage KGS Sittensen, den neu angelegten Busbahnhof und die optionale Errichtung eines Freibades im Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Bremen September 2019,
- IFÖNN GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung Neubau Kleinspielfeld Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme). Bremervörde, 19.02.2020.

7.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

7.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Harsefelder Geest. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1.50.000) ist im Planänderungsgebiet ausschließlich der Bodentyp Pseudogley-Podsol vorhanden. Dieser ist ein Zweischichtboden, in dem ein lockeres sandig geprägtes Substrat über einem dichteren lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flach wurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Was-

ser und Nährstoffen versorgt werden. Um einen schutzwürdigen Boden handelt es sich bei dem vorhandenen Bodentyp nicht.

Die Nutzungen und Vorbelastungen des Bodens sind im Planänderungsgebiet sehr unterschiedlich. Im nördlichen Bereich sind mit den derzeitigen Sportanlagen in Teilbereichen bereits Bodenveränderungen erfolgt. Das südliche Änderungsgebiet wird derzeit im Wesentlichen ackerbaulich genutzt. Entlang der Straße "Kampweg" ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden.

Das gesamte Planänderungsgebiet ist bereits mit den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 23 sowie 23 - 2. Änderung vollständig überplant. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten dennoch im gesamten Planänderungsgebiet bauliche Anlagen zu Zwecken des Sports, Veranstaltungen sowie Reitsport errichtet werden. Demnach sind bereits Bebauungen und Versiegelungen im gesamten Planänderungsgebiet zulässig. Aufgrund der genannten Zweckbestimmungen sollte jedoch ein Großteil der Flächen unversiegelt bleiben und aus Rasen- bzw. Grünflächen bestehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im gesamten Planänderungsgebiet sind bereits bauliche Anlagen zu Zwecken des Sports, Veranstaltung und Reitsport zulässig. In der folgenden Tabelle wird ein Vergleich von bereits zulässigen und zukünftigen Nutzungen im Planänderungsgebiet gegenübergestellt.

			Änderungsgebiet

Rechtsverbindlicher B-	Flächen-	Zukünftige Nutzung B-Plan	Flächen-
Plan Nr. 23	größe (m²)	Nr. 23 -5. Änderung	größe (m²)
Öffentliche Grünfläche	8.075	SO "Sport"	Siehe unten
"Tennis"			
Rechtsverbindlicher B-			
Plan Nr. 23 - 2. Ände-			
rung			
SO "Sport"	41.160	SO "Sport"	66.205
SO "Reitsport"	14.865	SO "Reitsport"	7.140
SO "Veranstaltung"	37.585	SO "Veranstaltung/ Sport"	29.250
Straßenverkehrsfläche	1.645	Straßenverkehrsfläche	2.360
Anpflanzung von Bäumen	4.565	Anpflanzung von Bäumen und	1.525
und Sträuchern		Sträuchern (im SO)	
Erhalt von Bäumen und	3.690	Erhalt von Bäumen und Sträu-	775
Sträuchern		chern (im SO)	
		Fläche für Abwasserbeseiti-	6.630
		gung, hier: Regenrückhaltebe-	
		cken	
Flächengröße gesamt:	111.585		111.585

In den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 23 und der 2. Änderung ist die Versiegelung im Wesentlichen nicht beschränkt worden. Lediglich im Sondergebiet "Veranstaltung" wird mit einer maximalen Versiegelung von 7.500 m² die Versiegelungsmög-

lichkeit, in einem Teilbereich des Änderungsgebietes eingeschränkt. Diese maximale Versiegelungsmöglichkeit bleibt auch weiterhin bestehen, sodass im zukünftigen Sondergebiet "Veranstaltung/Sport" keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das Sondergebiet "Sport" wird mit der 5. Änderung vergrößert. Dazu wird zum einen das Sondergebiet "Reitsport" verkleinert und auf die reale Nutzung des Reitsportes reduziert. Des Weiteren wird die ursprünglich angedachte öffentliche Grünfläche "Tennis" ebenfalls dem SO "Sport" zugeordnet. Aus den neuen Flächenzuordnungen ergeben sich jedoch keine zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten, im Vergleich zu den rechtskräftigen B-Plänen Nr. 23 und 23 - 2. Änderung. Zudem ist eine Erweiterung der Tennisplätze derzeit nicht vorgesehen. Lediglich der Wegfall von zwei Tennisplätzen durch den Bebauungsplan Nr. 55 "Erweiterung Stader Straße 9" sollen im Änderungsgebiet wieder neu hergestellt werden. Die vorgesehene Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche wird ebenfalls zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen, da im bisherigen SO "Sport" bereits Versiegelungen zulässig sind. Lediglich mit der Ausweisung der zukünftigen Fläche für Abwasserbeseitigung, hier: Regenrückhaltebecken ergeben sich zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden, da dieses im Vergleich zum B-Plan Nr. 23 - 2. Änderung zukünftig gesondert dargestellt und aus der o.g. Versiegelungsmöglichkeit von 7.500 m² herausgenommen wird. Durch die daraus resultierende zusätzliche Möglichkeit von Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Für das Schutzgut Boden sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000) 200 - 350 mm/a und ist demnach als mittel bis hoch eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering bewertet. Der Grundwasserstand im Planänderungsgebiet liegt bei ~ + 27,5 bis 30 m NHN und somit ca. 5 bis 7,5 m unter Geländeoberkante. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser nahezu ungehindert vor Ort versickern. Lediglich im Bereich der vorhandenen Leichtathletikanlagen ist eine Versickerung derzeit nur eingeschränkt möglich.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das Niederschlagswasser zum Teil weiterhin im Planänderungsgebiet versickern oder es wird eine Bebauung gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan durchgeführt und somit das Niederschlagswasser in das Regenwasserkanalnetz oder Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der 5. Änderung des B-Planes nicht zu erwarten. Das zukünftig anfallende Oberflächenwasser soll, wie bisher vorgesehen, im nördlichen Bereich in das Regenwasserkanalnetz und im südlichen Bereich in das vorhandene Regenrückhaltebecken eingeleitet werden, welches ggf. vergrößert werden muss. Daraus ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser, da dies bereits in den rechtskräftigen Bebauungsplänen zulässig ist. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Wasser nicht erforderlich.

7.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Sittensen beträgt 12,86 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte "Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene" (1:500.000).

Ohne die Durchführung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Sittensen nicht verändern, da im Planänderungsgebiet eine Versiegelung bzw. Bebauung bereits zulässig ist.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird geringfügig eine höhere Versiegelungsmöglichkeit im Planänderungsgebiet durch die Ausweisung des Regenrückhaltebeckens dauerhaft zugelassen. Daraus ergeben sich jedoch keine wesentlichen statistischen Auswirkungen. Mit der 5. Änderung soll dem Sportzentrum ausreichend Raum gegeben werden, um die Anlagen nach aktuellem Stand der Technik zu errichten. Demnach gilt die geringfügige höhere Versiegelungsmöglichkeit durch die Ausweisung einer Fläche für Abwasserbeseitigung als vertretbar.

7.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt inmitten des Ortskernes von Sittensen und beinhaltet mit den Sportanlagen sowie der landwirtschaftlichen Fläche eine innerörtliche Freifläche, die positive Auswirkungen auf die Frischluftentstehung beiträgt. Großräumige Frischund Kaltluftentstehungsgebietes sind umliegend des Ortskernes mit zahlreichen landbzw. forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen wie bisher genutzt oder eine Bebauung, gemäß B-Pläne Nr. 23 und 23 - 2. Änderung, durchgeführt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben lassen sich keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Klima/Luft ableiten. Eine Bebauung bzw. Versiegelung ist bereits mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen zulässig. Aufgrund der Zweckbestimmungen "Sport", "Reitsport" und "Veranstaltung/Sport" sollten auch zukünftig im Planänderungsgebiet ausreichend Flächen unversiegelt bleiben, die auch weiterhin ihren Beitrag zur Frischluftentstehung leisten werden. Zudem sind umliegend des Ortes großräumige Frischund Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche (A). Entlang der Straße "Kampweg" ist ein Regenrückhaltebecken (SXS) mit umliegender Ruderalflur (UR) vorhanden. Umliegend um die östlich liegenden Tennisplätze ist eine Strauch-Baumhecke (HFM) vorhanden. Südlich der Tennisplätze befindet sich eine kleine Brachfläche, die vorwiegend eine Ruderalflur (UR) beinhaltet. Nördlich des Ackers verläuft quer durch das Änderungsgebiet ein unbefestigter Weg (OVW). Im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes befinden sich zwei Sportplätze (PSP), die von Strauch-Baumhecken (HFM) sowie von einem Siedlungsgehölz (HSE) zum südlich angrenzenden Acker abgeschirmt werden. Weiterhin ist im nordwestlichen Bereich eine intensiv genutzte Pferdeweide (GW) vorhanden.

Außerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich nördlich der Gesamtschule, östlich Einzelhandels-Unternehmen (OGG) sowie südlich und westlich Wohnbebauungen (OEL) mit zum Teil gewerblicher Nutzung. Entlang der Straßen "Eckerworth" und "Kampweg" sind außerhalb des Änderungsgebietes Einzelbäume (HBE) vorhanden.

Trotz einer Nichtdurchführung der Planung könnten im gesamten Planänderungsgebiet bauliche Anlagen zu Zwecken des Sportes, Veranstaltungen sowie Reitsport errichtet werden. Demnach sind bereits Bebauungen und Versiegelungen im gesamten Planänderungsgebiet zulässig. Aufgrund der genannten Zweckbestimmungen sollte jedoch ein Großteil der Flächen unversiegelt bleiben und aus Rasen- bzw. Grünflächen bestehen.

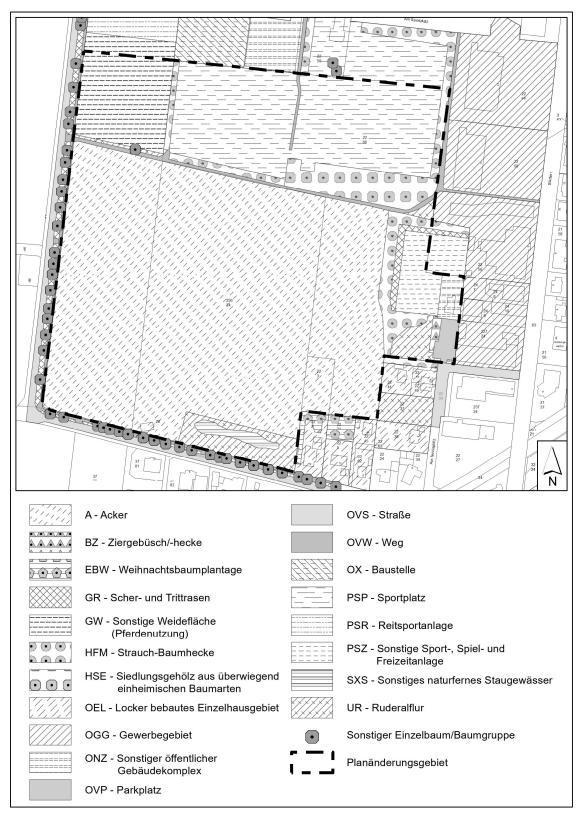


Abb. 2: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;

W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestand (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp		Wertstufe	Wertstufe	Kompen-
		Ist-Zustand	Soll- Zu- stand	sations-bedarf
Innerhalb des Plangebietes				
_	Acker (A)	1	1	_
_	Ziergebüsch/-hecke (BZ)	1	1	-
_	Scher- und Trittrasen (GR)	1	1	-
-	Strauch-Baumhecke (HFM)	3	1/3	Siehe Tab. 3 zzgl. ca. 2.055 m ²
-	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi-			
	schen Baumarten (HSE)	3	1/3	Siehe Tab. 3
-	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex			
	(ONZ)	1	1	-
-	Parkplatz (OVP)	1	1	-
-	Weg (OVW)	1	1	-
-	Sportplatz (PSP)	1	1	-
-	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage			
	(PSZ)	1	1	-
-	Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	2	2	-
-	Ruderalflur (UR)	3	2	-
Auß	erhalb des Plangebietes			
_	Weihnachtsbaumplantage (EBW)	1	1	
-	Scher- und Trittrasen (GR)	1	1	
-	Strauch-Baumhecke (HFM)	3	3	
-	Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	0	0	
-	Gewerbegebiet (OGG)	0	0	
-	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex			
	(ONZ)	0	0	
-	Straße (OVS)	0	0	
-	Weg (OVW)	0	0	
-	Baustelle (OX)	0	0	
-	Sportplatz (PSP)	1	1	
-	Reitsportanlage (PSR)	1	1	
-	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage			
	(PSZ)	1	1	
-	Ruderalflur (UR)	3	3	

	Tab. 3: Festsetzung von	Flächen gemäß	§ 9 Abs.	1 Nr. 25	a und Nr. 25 b
--	-------------------------	---------------	----------	----------	----------------

Rechtskräftiger B-Plan Nr.	Flächen-	5. – Änderung B-Plan Nr.	Flächen-
23 - 2. Änd.	größe (m²)	23	größe (m²)
Flächen mit Bindungen für		Flächen mit Bindungen für	
Bepflanzungen zur Erhaltung	4.255	Bepflanzungen zur Erhal-	775
von Bäumen und Sträuchern		tung von Bäumen und	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)		Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr.	
		25 b BauGB)	
Flächen zum Anpflanzen von		Flächen zum Anpflanzen	
Bäumen und Sträuchern (§ 9	4.560	von Bäumen und Sträu-	1.525
Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)		chern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a	
		BauGB)	
Erhalt von zwei Einzelbäumen	Ersatz		
		Differenz gesamt:	6.515 m ²

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind vorwiegend von geringer Bedeutung. Von mittlerer Bedeutung sind lediglich die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die südlich am Regenrückhaltebecken vorhandene Ruderalflur. Mit einer Beseitigung dieser Vegetationsstrukturen ergeben sich eigentlich erhebliche Beeinträchtigungen. Die Ruderalflur sowie das Regenrückhaltebecken sind jedoch mit dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 23 - 2. Änderung bereits als Sondergebiet "Veranstaltung" überplant, sodass planungsrechtlich dieser Biotoptyp nicht mehr vorhanden ist. Mit der 5. Änderung des B-Planes ergeben sich mit der Reduzierung der ursprünglich festgesetzten Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Des Weiteren sind zwei zu erhalten festgesetzte Einzelbäume nicht mehr aufzufinden. Diese waren abgängig und sind gemäß der textl. Festsetzung Nr. 3.1 (B-Plan Nr. 23-2. Änd.) gleichartig zu ersetzen. Die ursprünglichen Festsetzungen dienen der Minimierung der Beeinträchtigungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Um diesen Ausgleich auch weiterhin aufrecht zu halten, ist außerhalb des Planänderungsgebietes flächengleich eine Kompensation vorzusehen. Mit der Beseitigung der Strauch-Baumhecke im Bereich der Tennisplätze sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Der rechtskräftige B-Plan Nr. 23 sieht für diesen Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tennis" vor. In einer Grünfläche sind Gehölzstrukturen nicht untypisch, sodass dieser Bestand in die Eingriffsregelung zu stellen ist. Für das Schutzgut Pflanzen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Tiere

Das Planänderungsgebiet beinhaltet neben einer Ackerfläche im Wesentlichen zwei Sportplätze und eine Pferdeweide. Des Weiteren ist das gesamte Planänderungsgebiet mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 23 und 23 - 2. Änderung überplant, sodass bauliche Anlagen bereits zulässig sind. Demnach sind planungsrechtlich die Lebensraumbedingungen im Planänderungsgebiet von sehr geringer Bedeutung.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnten dennoch bauliche Anlagen im gesamten Planänderungsgebiet errichtet werden. Lediglich die derzeit geplante Anordnung der Sportanlagen wäre nicht möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere. Das gesamte Änderungsgebiet ist bereits mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen überplant und bauliche Anlagen sind bereits zulässig. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 9. Artenschutz). Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

7.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschafts-/Ortsbild ist im Änderungsgebiet sowie in der Umgebung überwiegend städtisch geprägt. Die südlich vorhandene Ackerfläche liegt inselartig zwischen den umliegenden Siedlungsstrukturen. Im Norden sind im Änderungsgebiet bereits Sportplätze und eine Pferdeweide vorhanden. Die Gehölzstrukturen durchgrünen und gliedern das Gebiet. Im Nordwesten gegenüber der Straße "Eckerworth" ist noch der Übergang zur freien Landschaft gegeben. Nach dem LRP befindet sich das Planänderungsgebiet im Siedlungsbereich und hat keine Bewertung erfahren.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten bereits im gesamten Planänderungsgebiet bauliche Anlagen zu Zwecken des Sportes, Veranstaltungen sowie Reitsport errichtet werden. Demnach sind bereits Bebauungen und Versiegelungen im gesamten Planänderungsgebiet zulässig. Aufgrund der genannten Zweckbestimmungen sollte jedoch ein Großteil der Flächen unversiegelt bleiben und aus Rasen- bzw. Grünflächen bestehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen, da der gesamte Bereich bereits städtisch geprägt ist. Dennoch entfällt mit der Planung ein Großteil der ursprünglich festgesetzten Eingrünung. Da es sich auch zukünftig weitgehend um Grünflächen im Planänderungsgebiet handeln dürfte, die das Gebiet auch zukünftig in gewissermaßen durchgrünen werden, ist der Verlust an Heckenstrukturen innerhalb des Änderungsgebietes als eher geringe Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. des Ortsbildes zu bezeichnen. Im Straßenraum der Straßen "Eckerworth" und "Kampweg" sind eine Vielzahl von Bäumen vorhanden, die zusätzlich zu den verbleibenden Eingrünungsmaßnahmen im Änderungsgebiet den Raum durchgrünen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft sind nicht erforderlich.

7.3.6 Schutzgut Mensch

Südöstlich, südlich, westlich und nördlich des Änderungsgebietes befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung, südlich des Kampweges durchsetzt mit gewerblichen Nutzungen. Die Umkleideräume und die Parkplätze befinden sich zurzeit in der Nähe der nördlich gelegenen Schulgebäude.

Nach dem RROP (2005 und Entwurf 2019) beinhaltet das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen der Erholung. Auch ohne die Durchführung der Planung wären bauliche Anlagen zu Zwecken des Sportes, Veranstaltungen sowie Reitsport zulässig.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Es ist jedoch von einer Intensivierung des Sportbetriebes auszugehen. Die vorhandenen Wegestrukturen stehen auch weiterhin uneingeschränkt für die Feierabenderholung zur Verfügung. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

7.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes, bis auf die vorhandene Bebauung, nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

7.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Schutzgutes	
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten,	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
Abgraben, Einbringen von Fremd-	Landschaft
materialien innerhalb der geplanten	
Sondergebiete und Flächen für die	schaftsbereiches
Abwasserbeseitigung	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens
des Landschaftsraumes, Immissions-	
belastungen	

7.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne die 5. Änderung wäre das Planänderungsgebiet weiterhin auf Grundlage der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 23 und 23 - 2. Änderung bebaubar. Lediglich das Sportstättenkonzept wäre dann nicht optimal umsetzbar, u.a. wegen der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNat-SchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der im Siedlungsbereich liegt,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tieren vorwiegend nur eine geringe Bedeutung besitzt,
- bei dem in Teilbereichen vorhandene Gehölze bestehen bleiben, und
- der bereits ausgebaute Wege benutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- Begrünung von Stellplatzflächen,
- Beschränkung der Versiegelungsmöglichkeit im SO "Veranstaltung/Sport" max. 7.500 m².

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
Schutzgut Boden	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiete, Straßenverkehrsfläche, Flä- che für Abwasserbeseitigung)	Baubedingt: Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. ** Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen Anlagenbedingt: Durch geringfügige zusätzliche Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden ** Erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Wasser	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Überbauung von Flächen (Sondergebiete, Straßenverkehrsfläche, Fläche für Abwasserbeseitigung)	Baubedingt: Während der Bauphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt: Keine Versickerung im Plangebiet, stattdessen Regenwasserrückhaltung, jedoch schon zulässig → Keine erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Klima/Luft	3 0
Überbauung von unbebauten Flächen (Sondergebiete, Straßenverkehrsfläche, Fläche für Abwasserbeseitigung)	Baubedingt: Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen durch Baumaschinen ergeben → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt: Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, Bebauung bereits zulässig → Keine erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut biologische Vielfalt	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiete, Straßenverkehrsfläche, Fläche für Abwasserbeseitigung)	Baubedingt: Aufgrund der Nutzung und dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt: Durch das Vorhaben werden z.T. Biotoptypen von mittlerer Bedeutung beseitigt. → Erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Landschaft	2 Emonene Decimacinguitg
Überbauung von Freiflächen (Sondergebiete, Straßenverkehrsfläche, Fläche für Abwasserbeseitigung)	Baubedingt: Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → Keine erhebliche Beeinträchtigung

	Anlagenbedingt: Die Landschaftseinheit weist nur geringe Bedeutung auf. Errichtung von baulichen Anlagen bereits zulässig → Keine erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Mensch	
Ausweisung von Sondergebieten, Straßenverkehrsfläche, Fläche für Abwasserbeseitigung	Baubedingt: Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → Keine erhebliche Beeinträchtigung
	Anlagenbedingt: Es werden bauliche Anlagen errichtet → Keine erhebliche Beeinträchtigung

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Aufschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Gehölzstrukturen)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren bestimmt. Zudem werden Ort und Art der Ausgleichsmaßnahme im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" neu berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Schutzgut Boden

Planänderungsgebiet gesamt: ca. 111.585 m² Davon:

- Sondergebiet Reitsport: ca. 7.140 m² (bereits B-Plan Nr. 23-2.Änd. SO Reitsport)
 - davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: ca. 410 m²
- Sondergebiet Sport: ca. 66.205 m² (bereits B-Plan Nr. 23-2.Änd. SO Sport)
 - davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: ca. 1.115 m²
 - davon Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ca. 775 m²
- Sondergebiet Veranstaltung/Sport: ca. 29.250 m² (bereits B-Plan Nr. 23-2.Änd. SO Veranstaltung)
- Flächen für die Abwasserbeseitigung: ca. 6.630 m²
- Straßenverkehrsfläche: ca. 2.360 m² (bereits B-Plan Nr. 23-2.Änd. SO Sport & Straßenverkehrsfläche)

Betroffenes Schutzgut: Boden

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 6.630 m² x $0.5 = ca. 3.315 m^2$

Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden: ca. 3.315 m²

Extern:

• ca. 3.315 m² - Flst. 151/30 und 153/30, Flur 1, Gem. Lengenbostel

Schutzgut Pflanzen

Die Reduzierung der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind flächengleich zu kompensieren. Mit der 5. Änderung des B-Planes reduziert sich die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern um ca. 3.040 m², die Fläche zum Erhalt verringert sich um ca. 2.915 m². Des Weiteren entfallen zwei zu erhalten festgesetzte Bäume. Es wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 angenommen, sodass für die Beseitigung der Bäume ein Flächenausgleich von 40 m² (2 x 10 m² x 2) zu berücksichtigen ist.

Mit der Änderung der im Ursprungsplan (B-Plan Nr. 23) dargestellten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tennis" in ein Sondergebiet "Sport" wird eine Strauch-Baumhecke von ca. 2.055 m² beseitigt. Da ein solcher Bestand in einer Grünfläche nicht untypisch ist, ist dieser ebenfalls zu kompensieren. Demnach ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen ein Ausgleichsbedarf von ca. 8.050 m².

Der Ausgleich für die mit der 5. Änderung des B-Planes Nr. 23 verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen, von insgesamt ca. 11.365 m², erfolgen außerhalb des Planänderungsgebietes.

Externe Kompensationsmaßnahme

Kompensationsflächenpool "Lengenbostel"

Die externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt auf den Flurstücken 151/30 und 153/30 der Flur 1 in der Gemarkung Lengenbostel. Auf den genannten Flurstücken ist bereits der Ausgleich für den rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 52 "Im kleinen Felde" der Gemeinde Sittensen erfolgt. Das Flurstück 151/30 beinhaltet eine Flächengröße von 18.631 m², das Flurstück 153/30 11.735 m². Der Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 52 betrug ca. 11.400 m², sodass ein Ausgleich von ca. 18.966 m² für weitere Bauvorhaben zur Verfügung steht. Demzufolge kann der Ausgleichsbedarf für die 5. Änderung des B-Planes Nr. 23 von ca. 11.365 m² ebenfalls vollständig auf den o.g. Flurstücken erbracht werden. Ursprünglich wurden die Flächen intensiv als Ackerflächen (Maisacker) genutzt.

Die gesamten Flächen werden mit einer 5-reihigen, 10 m breiten Einfassung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen eingefasst. Zwischen und in den Reihen der
Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Für diese Pflanzungen
sind Gehölze der <u>Pflanzenliste D</u> zu verwenden, von denen mindestens fünf verschiedene Arten zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden sind.

Innerhalb der allseitigen Randeinfassung ist eine flächendeckende Pflanzung aus 80% Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur, Quercus petraea*), sowie 20% Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2,0 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 2+0 ohne Ballen, Höhe 50-80 cm.

Pflanzenliste D

Bäume der Anlage: "Übersicht über die im Landkreis Rotenburg (Wümme) für naturnahe Hecken und Feldgehölz-Pflanzungen geeignete Bäume, Sträucher und Schlingpflanzen" z.B.: Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Um eine weitgehend ungestörte Entwicklung der Fläche sicherzustellen, ist, um diese ein dauerhafter mind. 1,6 m hoher wilddichter Schutzzaun herzustellen. Der Knotengeflechtzaun ist nach 5 Jahren zu entfernen.

7.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde Sittensen, die vorhandenen Sporteinrichtungen zu ergänzen und planungsrechtlich abzusichern, bestehen zu dem vorhandenen Schulund Sportstandort am Eckerworth keine Planungsalternativen. Bezüglich des geplanten Festplatzes und auch des Freibades kommt weiterhin nur eine zentrale Lage in Sittensen in Frage. Ortsrandlagen sind bezüglich der städtebaulichen Situation und der verkehrs¬tech-nischen Erreichbarkeit für die Besucher weniger günstig.

Die Fläche im Süden des Änderungsgebietes erfüllt diese Eigenschaften, so dass auch hierfür keine Planungsalternativen bestehen.

7.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

7.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

- Überprüfung der gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4 umgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen AM 1 und AM 2 auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Sittensen zu hinterlegen.
- Die externe Ausgleichsmaßnahme auf den Flurstücken 151/30 und 153/30 der Flur 1 in der Gemarkung Lengenbostel sind zu Beginn der Pflanzperiode, im 3. Jahr nach Anpflanzungen und nach 7 Jahren zum letzten Mal zu überprüfen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Sittensen zu hinterlegen.

7.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7.9 Zusammenfassung

Die Gemeinde beabsichtigt mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sportzentrum Eckerworth" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des neuen, überarbeiteten Sportstättenkonzeptes zu schaffen. Im Planänderungsgebiet befinden sich das Sportzentrum der Gemeinde mit Fußballfeldern, Leichtathletik-Anlagen sowie eine Reitsportanlage. Die derzeitigen Anlagen des örtlichen Sportvereins sollen erweitert bzw. auf den zeitgemäßen Stand gebracht werden.

Mit der 5. Änderung des B-Planes müssen ursprünglich festgesetzte Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern entfernt werden.

Im Rahmen eines Schallgutachtens wurden die Geräuschimmissionen durch die Sportanlage, den neu angelegten Busbahnhof und neu geplante Stellplatzflächen in Bezug auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen ermittelt. Hier sind in Bezug auf die untersuchten Immissionsorte keine schalltechnischen Maßnahmen erforderlich.

Zudem wurden die Geräuschimmissionen, die durch einen möglichen zukünftigen Betrieb eines Freibades im Sondergebiet "Veranstaltung/Sport" entstehen können, an den vorhandenen maßgeblichen Wohnbebauungen ermittelt. Die Berechnungen des Gutachters ergaben, dass es durch den geplanten Betrieb des Freibades zu teilweise deutlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen an den Bestandsbebauungen im Kampweg und in der Straße Am Tennisplatz kommen kann. Im Ergebnis sind Schallschutzmaßnahmen beschrieben, die den Betrieb eines Freibades im Planänderungsgebiet ermöglichen könnten (z.B. durch geänderte Gebäudestellung). Es ist aber festzuhalten, dass die Errichtung eines Freibades mit den geplanten Beckentypen an diesem Standort aufgrund der Nähe zum allgemeinen Wohngebiet aus sachverständiger Sicht kritisch gesehen wird.

Im Rahmen einer weiteren Untersuchung wurden die Lichtimmissionen durch den Betrieb der geplanten Flutlichtanlage an den geplanten Sportplätzen im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen abgeschätzt. Für den Betrieb der Flutlichtanlage wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nur tags (zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr) betrieben werden und nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sind. Insgesamt wird der Betrieb der geplanten Flutlichtanlage im Hinblick auf die Lichtimmissionen mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich eingestuft.

Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde Sittensen, die vorhandenen Sporteinrichtungen zu ergänzen und planungsrechtlich abzusichern, bestehen zu dem vorhandenen Schulund Sportstandort am Eckerworth keine Planungsalternativen.

Von der Änderung des Bebauungsplanes sind mit dem vorhandenen Sportplatzgelände und dem bisher für Sportanlagen oder Sportbauten noch nicht genutzten Ackerfläche vorwiegend Lebensräume von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften betroffen. In einem Teilbereich können Gehölzstrukturen, die als zu Erhalten festgesetzt sind, bestehen bleiben. Ein Großteil der ursprünglich festgesetzten Gehölzflächen müssen aufgrund der Planung von Sportanlagen beseitigt werden. Des Weiteren reduziert sich die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Planänderungsgebiet. Die ursprünglichen Festsetzungen dienen zur Minimierung der Beeinträchtigungen der rechtskräftigen Bebauungspläne. Um diesen Ausgleich auch weiterhin aufrecht zu halten, ist außerhalb des Planänderungsgebietes flächengleich eine Kompensation vorzusehen. Weiterhin sieht der rechtskräftige B-Plan Nr. 23 in einem Teilbereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tennis" vor, welcher eine Strauch-Baumhecke beinhaltet. In einer Grünfläche sind Gehölzstrukturen nicht untypisch, sodass dieser Gehölzbestand bisher noch nicht in die Eingriffsregelung berücksichtigt wurde. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind im Schutzgut Boden mit der Ausweisung eines Regenrückhaltebeckens zu erwarten. Mit dieser Ausweisung erhöht sich geringfügig die Versiegelungsmöglichkeit im Änderungsgebiet. Die zusätzlich entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar. Sie werden außerhalb des Planänderungsgebietes auf externen Flächen vollständig kompensiert.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

8. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau) Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Fledermäuse

Mit der Durchführung der Planung ist eine Tötung von geschützten baumbewohnenden Fledermausarten auszuschließen. Im Vorfeld der Planungen ist im Rahmen einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 23-2.Änd. eine Rodung von einem Teilbereich der Gehölze bereits erfolgt. In diesem Zuge erfolgte eine Begutachtung des Bestandes von Büro IFÖNN GmbH (2020). Im Bereich der Tennisplätze sind jedoch Gehölze verblieben, die im Nachgang zu entfernen sind. Bei einer Begutachtung des Bestandes gaben die Gehölze keine Hinweise auf Höhlungen, Spalten und abstehender Rinde. Vorsorglich sollte die Rodung außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen. Demnach kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Beseitigung des Gehölzbestandes sowie die Baufeldfreimachung der landwirtschaftlichen Fläche außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Fledermäuse

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch Siedlungsnähe, sowie Sport-, Schul- und Freizeitnutzung mit verschiedenen Störeinwirkungen durch hohe Geräuschpegel sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Weiterhin erfolgt die Rodung des verbleibenden Gehölzbestandes außerhalb der fledermausaktiven Zeit, sodass ein Störungsverbot ausge-

schlossen werden kann. Mit den verbleibenden und zu pflanzenden Strukturen verbleiben auch im Planänderungsgebiet Nahrungshabitate, sodass die ökologische Funktion weiterhin unbeeinträchtigt bleibt. Eine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die mögliche Entnahme von Gehölzbeständen stellt für mehrere Arten einen Verlust von potenziellen Brutstandorten dar. Jedoch sind die beschriebenen und bereits vorhandenen Störeinwirkungen als sehr hoch anzusehen, so dass die betroffenen Arten diese Störeinwirkungen gewöhnt sind und somit nur Arten betroffen sind, die im Siedlungsbereich vermehrt auftreten und jährlich einen neuen Brutplatz anlegen. Im näheren Umfeld sowie im Änderungsgebiet verbleiben eine Vielzahl geeigneter Habitate, die weiterhin als Teilhabitat fungieren können. So bleibt die ökologische Funktion erhalten und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fledermäuse

Einzelne Gehölze stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum dar. Ein Nachweis konnte bei einer Begutachtung jedoch nicht erbracht werden. Mit der Rodung von Bäumen wird ein potentiell geeigneter Lebensraum entfernt. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. In Bezug auf geeignete Ausweichlebensräume für baumbewohnende Arten verbleiben umliegend sowie im Änderungsgebiet ausreichend ähnliche Vegetationsstrukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dienen können vorhanden. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen eignen sich für einige Vogelarten des Siedlungsbereiches als Brutplatz. In der Umgebung sowie innerhalb des Planänderungsgebietes verbleibt eine Vielzahl von Gehölzbeständen. Weiterhin werden mit den Anpflanzungen neue Lebensräume geschaffen. Um kurzfristig ausreichend Ersatzbrutplätze zur Verfügung zu stellen, sind im Planänderungsgebiet fünf künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel (z.B. Schwegler Typ "Meise", mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) fachgerecht anzubringen. Somit kann die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleiben. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

<u>Fazit</u>

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung der landwirtschaftlichen Fläche außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt. Weiterhin sollte die Rodung der Gehölzbestände außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen und gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum 01.10. bis 28.02. erfolgen. Des Weiteren sind im Planänderungsgebiet fünf künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel (z.B. Schwegler Typ "Meise", mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) fachgerecht anzubringen.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

9. VERFAHREN / ABWÄGUNG

9.1 Darstellung des Verfahrens

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" gefasst.

Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

9.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	30.08.2018
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	18.02. bis 18.03.2020
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	12.02. bis 18.03.2020
Auslegungsbeschluss	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft	

9.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Aushang vom 31.01. – 19.03.02.2020 mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme bis zum 18.03.2020. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

9.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 12.02.2020 per Post und E-Mail mit Fristsetzung bis zum 18.03.2020.

Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft, zur Abfallwirtschaft und zur Löschwasserversorgung vorgebracht. Als Resultat wurde die textliche Festsetzung Nr. 3 zum Pflanzerhalt ergänzt. Die übrigen Anregungen betrafen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Anregungen und Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der EWE Netz GmbH, des Wasserverbandes Bremervörde, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Bundesnetzagentur betrafen die nachfolgende Durchführung der Planung bzw. waren zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf den Planentwurf ergeben sich nicht.

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet:

Sittensen, den

Stand: 04/2020

10. LITERATUR UND QUELLEN

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

IFÖNN GMBH (2020): Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Neubau Kleinspielfeld Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme). Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH, Bremervörde. Stand: 19.02.2020.

LANDKREIS ROTENBURG (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf, Stand: 2019.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

LAIRM CONSULT GMBH (2019): Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlage der geplanten Erweiterung der Sportanlage auf dem Gelände der KGS Sittensen, Bargteheide, Stand: 04.02.2019.

NIBIS (2019): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap 3/? lang=de).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

T & H INGENIEURE GMBH (2019): Schalltechnische Untersuchung für die Erweiterung der Sportanlage KGS Sittensen, den neu angelegten Busbahnhof und die optionale Errichtung eines Freibades im Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Bremen, Stand: 24.09.2019.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2019): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanzV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 15.09.2017, BGBl. I S. 3434.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104.

Anlage 1: Externe Ausgleichsmaßnahme, Flst. 151/30 u. 153/30, Flur 1, Gem. Lengenbostel

Anlage 2: Sportanlagenentwicklungskonzept vom 29.05.2020